

Verbandssportgericht



Geschäftsnummer: 13 – 2018/2019

Verteiler:

1. I. SC Göttingen 05 e.V.
2. SVG Göttingen 07 e.V.
3. FC Grone v. 1910 e.V.
4. SC Hainberg 1980 e.V.
5. Bonaforther SV 06 e.V.
6. Vors. Kreissportgericht Göttingen/Osterode, Herr Jürgen Treidler
7. Direktor/Sprecher des Direktoriums NFV, Herr Bastian Hellberg
8. Direktor/Justitiar NFV, Herr Steffen Heyerhorst
9. Stellv. Direktor/Rechtsberatung NFV, Herr Jan Baßler
10. Referat Passwesen/Vereinsberatung, Herr Marian Kobus
11. NFV Referat Rechnungswesen/Controlling, Herr Rudolf Weber
12. Mitglieder VSG
13. Vors. OVG, Herr Ralph-Uwe Schaffert

VERBANDSSPORTGERICHT

Jörg Firus
Vorsitzender

Dörnte Nr. 21
29588 Oetzen
Tel.: 05805 9630 (p)
Tel.: 05805 354012 (d)
Fax: 05805 8449999
Mobil: 0151 21794623
E-Mail (p): joerg.firus@t-online.de
E-Postfach: joerg.firus@nfv.evpost.de

Verkündet am 29. November 2018

URTEIL

In dem Sportgerichtsverfahren

gegen den I. SC Göttingen 05 e.V. sowie gegen Herrn Jan Steiger, Herrn Stefan Wilke und Herrn Thomas Hellmich aufgrund des Einspruchs der Vereine SV Göttingen 07 e.V., FC Grone v. 1910 e.V., SC Hainberg 1980 e.V. und Bonaforther SV 06 e.V.

hat das Verbandssportgericht des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V. im schriftlichen Verfahren am 29. November 2018 durch den Vorsitzenden Jörg Firus (Oetzen) sowie die Sportrichter Johanne Budde (Barßel) und Jörg Niemuth (Peine) folgende Entscheidung getroffen:

- I. Der Einspruch wird zurückgewiesen.
- II. Die Kosten des Verfahrens tragen der SV Göttingen 07 e.V., der FC Grone v. 1910 e.V., der SC Hainberg 1980 e.V. und der Bonaforther SV 06 e.V. als Gesamtschuldner.



Tatbestand:

Die Rechtsmittelführer begehren mit Ihrem Einspruch die Bestrafung des Vereins I. SC Göttingen 05 e.V. und mehrerer Vereinsfunktionäre wegen sportwidriger Abwerbung von Jugendspielern im erheblichen Umfang und wegen dem späteren wahrheitswidrigen Ableugnen entsprechender Verhaltensweisen.

In der Zeit von Februar 2018 bis längstens zum 30. Juni 2018 (Abmeldetag nach § 7 Abs. 2.1 SpO) haben Funktionäre des I. SC Göttingen 05 e.V. insgesamt 69 Jugendspieler der Jahrgänge 2011 bis 2007 von den Vereinen SV Göttingen 07 e.V., FC Grone v. 1910 e.V., SC Hainberg 1980 e.V., Bovender SV von 1861 e.V. sowie von der JSG Dreiflüssestadt (federführender Verein Bonaforther SV 06 e.V.) abgeworben.

Die Rechtsmittelführer tragen vor, die beschuldigten Funktionäre hätten aufgrund eines Gesamtkonzeptes und entgegen den „Empfehlungsrichtlinien des NFV bei einem möglichen Vereinswechsel im Kinder- und Jugendbereich“ in insgesamt unsportlicher Weise die Wechsel zum I. SC Göttingen 05 e.V. bewirkt. In diesem Zusammenhang hätten sie Kinder und Eltern angesprochen, zum I. SC Göttingen 05 e.V. zu wechseln, hätten regelmäßige Trainingseinheiten über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen ohne Zustimmung der betroffenen Vereine und der Eltern durchgeführt und hätten Kinder bei Spielen und Turnieren für den I. SC Göttingen 05 e.V. eingesetzt, ohne dass entsprechende Spielerlaubnisse vorgelegen hätten. Darüber hinaus hätten sie Kindern und Eltern eine bessere Entwicklungsmöglichkeit und Einsatzmöglichkeiten in Kreis- und Stützpunktteams zugesichert. In dieses Abwerbekonzept des I. SC Göttingen 05 e.V. als Gesamtpaket sei auch der stellvertretende Vorsitzende und Vorsitzende des Qualifizierungsausschusses des NFV-Kreises Göttingen-Osterode Thomas Hellmich, der zudem als Trainer im DFB-Stützpunkt in Göttingen tätig sei, als Berater eingebunden gewesen. Als NFV-Funktionär in exponierten Ämtern habe er die sportrechtswidrige Vorgehensweise des I. SC Göttingen 05 e.V. geduldet und unterstützt.

Die Rechtsmittelführer tragen weiter vor, in öffentlichen Stellungnahmen aufgrund eines Briefes der Vereine SV Göttingen 07 e.V., FC Grone v. 1910 e.V. und des SC

Verbandssportgericht



Hainberg 1980 e.V. vom 25. Juli 2018 an den I. SC Göttingen 05 e.V. und den Vorsitzenden des NFV-Kreises Göttingen-Osterode hätten die Beschuldigten in öffentlichen Stellungnahmen vom 25., 26. und 27. Juli 2018 die Vorhaltungen überwiegend wahrheitswidrig dementiert. Die Stellungnahmen der Herren Thomas Hellmich und Stefan Wilke seien in diesem Zusammenhang von dem NFV Kreisvorsitzenden angefordert worden. Am 9. August 2018 habe schließlich der Kreisvorstand ein Gespräch mit den Verantwortlichen des I. SC Göttingen 05 e.V. geführt und konkrete Nachfragen gestellt. Auch hier seien die Vorhaltungen bestritten worden.

Die Rechtsmittelführer sind der Ansicht, die von den betroffenen Personen abgegebenen Stellungnahmen seien wahrheitswidrig und daher ebenso als unsportliches Verhalten zu bewerten, wie das gesamte Abwerbungskonzept des I. SC Göttingen 05 e.V. Eine Verjährung des „unsportlichen Verhaltens“ wegen der Abgabe der wahrheitswidrigen Stellungnahmen komme nicht in Betracht, da diese erst in dem Zeitraum vom 25. Juli bis zum 27. Juli 2018 abgegeben seien. Darüber hinaus sei das Gesamtpaket dieses Abwerbkonzepts zu bewerten. Die Vorgänge hätten sich über mehrere Monate mindestens bis zur Befragung durch den Kreisvorstand am 9. August 2018 erstreckt. Daher liege insgesamt ein unsportliches Verhalten vor, das es verbiete, die begangenen Verhaltensweisen der Beschuldigten als einzelne Verstöße zu bewerten und eine Verjährung festzustellen. Von wesentlicher Bedeutung seien aber in jedem Falle die wahrheitswidrigen Stellungnahmen der Beschuldigten. Dieses Verhalten sei sehr wohl als unsportliches Verhalten zu bewerten und zu ahnden. Soweit das Verbandssportgericht darauf hingewiesen habe, dass im deutschen Strafrecht, an dass auch die Rechts- und Verfahrensordnung prozessual und materiell angelehnt sei, der Grundsatz gelte, dass sich niemand selbst belasten müsse und daher ein wahrheitswidriges Leugnen von Vorwürfen nicht strafbewährt sei, sei der RuVO nicht zu entnehmen, dass es eine Anlehnung an das deutsche Strafrecht gebe. Selbst wenn eine solche Anlehnung vorliege, stünde dem Betroffenen ein solches Recht nur während des Sportgerichtsverfahrens selbst, nicht aber im Vorfeld zu. Insbesondere habe den Beschuldigten nicht das Recht zugestanden, den NFV-Kreisvorstand auf deren Nachfragen zu belügen, zu täuschen oder vorgeworfene Verhaltensweisen zu verschweigen. Diese



konkrete zeitliche Chronologie habe das Verbandssportgericht leider nicht zutreffend nachvollzogen. Zum weiteren Vorbringen wird auf die Schriftsätze der Einspruchsführer vom 23. August 2018, 1. Oktober 2018, 29. Oktober 2018, 14. November 2018 und vom 20. November 2018 verwiesen.

Die Einspruchsführer beantragen,

den Verein I. SC Göttingen 05 e.V. und dessen Mitarbeiter Jan Steiger (sportlicher Leiter), Stefan Wilke (Trainer der U8) und Thomas Hellmich (Berater und Torwarttrainer) wegen unsportlichen Verhaltens gem. § 34 (1), (2) und (3) sowie § 35 (1) c) (für den I. SC 05), d) und h) (für die Mitarbeiter) (2) und (7) RuVO mit der jeweiligen Höchststrafe zu belegen.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Der Einspruch ist als unzulässig zurückzuweisen, soweit mit ihm eine Bestrafung des I. SC Göttingen 05 e.V. und dessen Mitarbeiter Jan Steiger, Stefan Wilke und Thomas Hellmich wegen sportwidrigen Abwerbens geltend gemacht wird.
 - a) Zwar liegt kein Verfahrenshindernis wegen fehlender genereller Verfolgungszuständigkeit des Verbandssportgerichts vor, denn das von den Einspruchsführern vorgetragene Verhalten der beschuldigten Personen kann grundsätzlich Gegenstand eines sportgerichtlichen Verfahrens sein. Zwar betreffen die Verfolgungszuständigkeiten der Verwaltungs- und Rechtsorgane des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V. nach ständiger Rechtsprechung des Verbandssportgerichts der grundsätzlichen Wertung des § 43 Ziff. 8 RuVO folgend regelmäßig nicht solche Sachverhalte, die sich Abseits von Sportanlagen ereignen. Gleichwohl stellen Spielordnung und



Rechts- und Verfahrensordnung zum Teil auch sportwidrige Verhaltensweisen unter Strafe und damit auch unter die Verfolgungszuständigkeit der Rechts- und Verwaltungsorgane des Niedersächsischen Fußballverbandes, die nicht zwingend auf einer Sportanlage verwirklicht werden müssen. Dazu gehören beispielsweise das Nichtbefolgen einer Berufung zu Auswahlspielen des Verbandes gem. § 43 Ziff. 7 RuVO, Verstöße gegen die Anzeigepflicht gem. § 43 Ziff. 10 RuVO i.V.m. § 3c Abs. 3 SpO oder sportwidriges Verhalten in Zusammenhang mit der Beantragung einer Spielerlaubnis gem. § 43 Ziff. 31 RuVO. Gemein ist diesen Regelungen, dass sie besondere Verpflichtungen der Vereine und mittelbaren Vereinsmitgliedern gegenüber dem Verband betreffen und der Sicherstellung eines geordneten Spielbetriebes dienen. In diesem Zusammenhang kann auch ein räumlich und zeitlich nicht auf die Sportanlagen beschränktes Verhalten, das im Widerspruch zu besonderen Pflichten steht, als unsportliches Verhalten der Sportgerichtsbarkeit unterfallen. Das gilt in besonderer Weise für Verhaltensweisen von Funktionsträgern des Niedersächsischen Fußballverbandes.

- b) Die von den Einspruchsführern vorgetragene Sachverhalte vermögen hinsichtlich der Abwerbung von Jugendspielern vom Grundsatz her nach Auffassung des Verbandssportgerichts den Tatbestand des sportwidrigen Verhaltens zu begründen. Zwar ist Abwerbung auch im Jugendbereich grundsätzlich zulässig und sind die vom Verbandsjugendausschuss herausgegebenen Empfehlungsrichtlinien des NFV bei einem möglichen Vereinswechsel im Kinder- und Jugendbereich kein verbindliches Recht, jedoch sind die Grenzen einer grundsätzlich hinzunehmenden Abwerbung nach Ansicht des Verbandssportgerichts dann überschritten und nicht mit dem in § 3 Abs. 2 b) Satzung NFV enthaltenen Gebot des fairen Verhaltens (Fair Play) in Einklang zu bringen, wenn ein Verein auf der Grundlage eines Gesamtabwerbungskonzeptes mit Kindern und Jugendlichen anderer Vereine regelmäßige Trainingseinheiten über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen



ohne Zustimmung der betroffenen Vereine und Eltern durchführt und dieser Verein darüber hinaus zahlreiche Kinder und Jugendliche ohne entsprechende Spielerlaubnisse und Wissen der betroffenen Vereine bei Freundschaftsspielen und Turnieren mit dem Ziel der Abwerbung einsetzt.

- c) Allerdings besteht für die vorgetragene Verstöße, soweit sie die konkreten Vorwürfe der Abwerbung betreffen, ein Verfolgungsverbot. Denn nach der zwingenden Vorschrift des § 15 Abs. 2 RuVO, an die auch das Verbandssportgericht gebunden ist, findet eine Verfolgung von Verstößen nicht mehr statt, die länger als einen Monat zurückliegen. Nachdem das Rechtsmittel am 23. August 2018 beim Kreissportgericht eingegangen ist, sind demnach nur noch solche Verstöße verfolgbar, die nach dem 22. Juli 2018 stattgefunden haben. Eine andere Wertung kann sich in diesem Zusammenhang entgegen der Rechtsansicht der Rechtsmittelführer auch nicht deshalb ergeben, weil die Abwerbung als Gesamtkonzept zu bewerten sei, dessen Umsetzung sich über mehrere Monate bis zur Befragung durch den NFV Kreisvorstand im August 2018 erstreckt habe. Denn soweit der Tatvorwurf das sportwidrige Abwerben von Kindern und Jugendlichen zum Gegenstand hat, sind entsprechende Abwerbungshandlungen spätestens mit der erfolgreichen Abwerbung beendet und beginnt die Verfolgungsverjährung am darauffolgenden Tag zu laufen. Die Einspruchsführer haben nicht vorgetragen, dass nach dem 22. Juli 2018 noch Kinder oder Jugendliche abgeworben oder entsprechende Abwerbungshandlungen vorgenommen worden sind. Aus dem Vortrag der Rechtsmittelführer, die beschuldigten Vereinsmitarbeiter hätten gegenüber dem NFV Kreisvorstand im August 2018 wahrheitswidrige beziehungsweise unvollständige Stellungnahmen zum Vorwurf von sportwidrigen Abwerbungen abgegeben, lässt sich eine der Abwerbung dienende Handlung und damit ein späterer Zeitpunkt des Einsetzens der Verjährungsfrist des § 15 Abs. 2 S. 1 RuVO nicht begründen.



- 2) Soweit die einspruchsführenden Vereine mit ihrem Rechtsmittel weiter beantragen, den Verein I. SC Göttingen 05 e.V. und die Vereinsmitarbeiter wegen unsportlichen Verhaltens deshalb zu bestrafen, weil die betroffenen Vereinsmitarbeiter am 25., 26. und 27. Juli 2018 wahrheitswidrige Stellungnahmen abgegeben und am 9. August 2018 die gegen sie erhobenen Vorwürfe wahrheitswidrig gegenüber dem NFV Kreisvorstand abgestritten hätten, ist dieser Strafantrag sowohl als unzulässig und im Ergebnis auch als unbegründet zurückzuweisen.
- a) Der Antrag ist bereits unzulässig, denn es liegt ein Verfahrenshindernis wegen fehlender Verfolgungszuständigkeit des Sportgerichts vor. Nach ständiger Rechtsprechung des Verbandssportgerichts ist die Verfolgungszuständigkeit der Rechts- und Verwaltungsorgane des Niedersächsischen Fußballverbandes grundsätzlich auf solche Sachverhalte beschränkt, die sich im engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit einem Fußballspiel ereignen (vgl. oben I.1.a). Eine Allzuständigkeit der Sportgerichte für die Verfolgung von zu missbilligenden Verhaltensweisen von mittelbaren oder unmittelbaren Verbandsmitgliedern außerhalb von Sportanlagen und unabhängig von Fußballspielen besteht demgemäß gerade nicht und ist nach der Intention des Ordnungsgebers auch nicht gewollt. Soweit eine Verfolgungszuständigkeit ausnahmsweise auch für Verhaltensweisen außerhalb von Sportanlagen in Betracht kommt, die nicht in Zusammenhang mit einem Fußballspiel stehen, ist diese auf die Verletzung von solchen erheblichen Verpflichtungen beschränkt, die der Sicherstellung eines geordneten Spielbetriebes beziehungsweise dem Schutz der Institution des Niedersächsischen Fußballverbandes und seiner Einrichtungen dienen. Das wahrheitswidrige Leugnen von Vorwürfen eines mittelbaren Verbandsmitgliedes gegenüber einem Kreisvorstand stellt dagegen keine Verletzung einer solchen besonderen Verpflichtung dar, die ausnahmsweise eine Verfolgungszuständigkeit der Sportgerichte zu begründen vermag.



b) Unabhängig davon ist der Antrag im Ergebnis auch unbegründet. Denn nach der einhelligen Auffassung des Verbandssportgerichts kann aus einem wahrheitswidrigen Leugnen eines vorwerfbaren Verhaltens keine eigenständige strafbewehrte Unsportlichkeit abgeleitet werden. Dieses folgt aus dem allgemeinen Rechtsgedanken des nemo tenetur se ipsum accusare (niemand ist verpflichtet, sich selbst zu belasten). Dieser auch im deutschen Strafrecht geltende Grundsatz, der den Beschuldigten nicht nur im Gerichtsverfahren, sondern auch bereits im Ermittlungsverfahren nicht nur ein Recht auf Mitwirkungsverweigerung zubilligt, sondern ihn darüber hinaus von der Wahrheitspflicht entbindet, hat auch in der Sportgerichtsbarkeit des Niedersächsischen Fußballverbandes Beachtung zu finden. Entgegen der Rechtsauffassung der Rechtsmittelführer kommt eine Entbindung von der Wahrheitspflicht für einen Betroffenen auch nicht erst im sportgerichtlichen Verfahren selbst in Betracht. Dieser ist vielmehr bereits dann von einer Wahrheitspflicht entbunden, wenn er sich im Vorfeld eines drohenden sportgerichtlichen Verfahrens gegen ihn betreffende erhobene Vorwürfe verteidigt, denn andernfalls liefe das Recht auf Mitwirkungsverweigerung und Entbindung von der Wahrheitspflicht ins Leere.

II.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ergibt sich aus § 11 Abs. 1 RuVO.

Johannes Budde

Jörg Niemuth

Jörg Firus

Ausgefertigt
12. Dezember 2018
NFV Verbandssportgericht
Der Vorsitzende



Rechtsmittelbelehrung:

1. Gegen dieses Urteil ist die gebührenpflichtige Berufung beim Obersten Verbandssportgericht des NFV möglich, soweit die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 u. 2 RuVO vorliegen. Die Berufung ist innerhalb von sieben Tagen schriftlich einzulegen und soll Anträge und Gründe enthalten. Sie ist über den NFV, Verbandsgeschäftsstelle, Schillerstr. 4, 30890 Barsinghausen, per E-Post bzw. per Post oder Telefax (05105 75156) einzureichen. Die Frist beginnt mit dem Tage des Zugangs dieses Urteils. Das elektronisch übermittelte Urteil gilt nach § 19 Abs. 3 der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) am dritten Tag nach dem Datum, den das Auslieferungsprotokoll des Absenders im DFBnet-Postfachsystem ausweist, als zugestellt.
2. Ferner ist die gebührenfreie Beschwerde wegen formeller Mängel statthaft. Mit der Beschwerde kann eine Änderung des sachlichen Inhalts eines Urteils nicht herbeigeführt werden. Die Beschwerde ist beim Verbandssportgericht binnen einer Frist von sieben Tagen nach Zustellung über den NFV, Verbandsgeschäftsstelle, Schillerstr. 4, 30890 Barsinghausen, per E-Post bzw. per Post oder Telefax (05105 75156) einzureichen.



Beschluss:

Die Kosten des Verfahrens werden gem. § 11 RuVO wie folgt festgesetzt:

a) Gebühren, §§ 10, 11 Abs. 2 a) RuVO	0,00 €
b) Verhandlungskosten Gericht, § 11 Abs. 2 b) RuVO, 15 FuWO	303,00 €
c) Porto- und Telefonkostenpauschale, § 11 Abs. 2 c) RuVO	10,00 €
d) Schreibauslagenpauschale, § 11 Abs. 2 d) RuVO	20,00 €
e) Auslagen der Beteiligten und Zeugen, § 11 Abs. 2 e) RuVO	0,00 €
f) Sonstige Kosten	0,00 €
Verfahrenskosten insgesamt:	333,00 €

Kostenschuldner:

I. SV Göttingen 07 e.V., FC Grone v. 1910 e.V., SC Hainberg 1980 e.V. und Bonaforther SV 06 e.V. als Gesamtschuldner.

Firus

Ausgefertigt
12. Dezember 2018
NFV Verbandssportgericht
Der Vorsitzende

Hinweis:

Die Vereine haften für die ihren Mitgliedern, Übungsleitern, Betreuern und Funktionären auferlegten Kosten und Strafen. Verfahrenskosten und Geldstrafen werden gem. § 33 Abs. 3 RuVO mit dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung fällig und werden nach Eintritt der Fälligkeit vom Niedersächsischen Fußballverband e.V. bei den Vereinen im Wege des Lastschriftverfahrens abgebucht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss ist die gebührenfreie Beschwerde gegeben. Sie ist innerhalb von sieben Tagen schriftlich unter Hervorhebung der Anträge und Gründe einzulegen. Sie ist über den NFV, Verbandsgeschäftsstelle, Schillerstr. 4, 30890 Barsinghausen, per E-Post bzw. per Post oder Telefax (05105 75156) beim Verbandssportgericht einzureichen. Die Frist beginnt mit dem Tage des Zugangs dieses Urteils. Das elektronisch übermittelte Urteil gilt nach § 19 Abs. 3 der Rechts- und Verfahrensordnung am dritten Tag nach dem Datum, den das Auslieferungsprotokoll des Absenders im DFBnet-Postfachsystem ausweist, als zugestellt.